

Textliche Festsetzungen

zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 595

Teilabschnitt I:

Anlage 3 zur Vorlage Nr. V/0429/2020

Angelmodde - Albersloher Weg / Hiltruper Straße

1 Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung

1.1.1 In den als Allgemeine Wohngebiete festgesetzten Baugebieten werden die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

1.1.2 In den allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 sind pro Gebäude (je Einfamilienhaus, je Doppelhaushälfte, je Reihenhaus) maximal zwei Wohnungen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).

1.2 Maß der baulichen Nutzung

1.2.1 Tiefgaragen dürfen die GRZ bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschreiten (§ 19 Abs. 4 BauNVO).

1.2.2 Bei Reihenmittelhäusern ist eine Überschreitung der GRZ bis 0,5 zulässig (§ 17 Abs. 2 BauNVO).

1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

1.3.1 In den allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 ist eine Überschreitung der gartenseitigen Baugrenzen (d. h. von der Erschließungsstraße oder mit GRFL/AEÖ belegten Flächen abgewandten Seite) durch Terrassen und Terrassenüberdachungen bis zu einer Tiefe von maximal 3,00 m zulässig, sofern die Gesamttiefe der Überdachung nicht mehr als 3,00 m beträgt (§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO i.V.m. Abs. 2 Satz 3 BauNVO).

1.3.2 Im südlichen Bereich der allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind Flächen festgesetzt, die zum Abstand zur Hochspannungsleitung von jeglichen Hochbauten freizuhalten sind. Ebenerdige Stellplätze innerhalb dieser Fläche sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.

1.4 Höhe baulicher Anlagen / Geschossigkeit

1.4.1 In den allgemeinen Wohngebieten wird die zulässige Höhe baulicher Anlagen in Meter über Normalhöhennull (NHN) als höchster Punkt der Oberkante Attika des Flachdachs definiert (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO).

1.4.2 Eine Überschreitung der festgesetzten Höhen durch bis zu 1,0 m hohe Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ist generell zulässig. Die Aufbauten und Anlagen sind zu allen Seiten um mindestens 1,00 m von den Außenwänden zurückzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 6 BauNVO).

1.5 Nebenanlagen

1.5.1 In den allgemeinen Wohngebieten sind Nebenanlagen in den Vorgartenbereichen (Definition siehe 2.1) mit Ausnahme von Anlagen für Abfallbehälter und Fahrradabstellanlagen unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO und § 14 Abs. 1 BauNVO).

1.6 Ruhender Verkehr

1.6.1 In den allgemeinen Wohngebieten ist die Errichtung von ebenerdigen Gemeinschaftsstellplätze (GSt), ebenerdigen Stellplätzen (St) und Garagen (Ga) nur in den dafür festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Auf den Flächen für Garagen (Ga) sind ebenfalls überdachte Stellplätze (Carports) und ebenerdige Stellplätze zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO).

In den allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 ist für die Realisierung einer zweiten Wohnung und/oder einem bauordnungsrechtlich erforderlichen zweiten Stellplatz (bei einer Wohnfläche >150 m²) ein ebenerdiger Stellplatz auch außerhalb der dafür vorgesehenen GSt-, St- oder Ga-Flächen zulässig. Dieser darf einen Abstand von 15 m zu der zur Erschließung dienenden Fläche (Straße oder GRFL/AEÖ Fläche) nicht überschreiten.

1.6.2 Die Errichtung von Tiefgaragen ist im allgemeinen Wohngebiete WA 1 zulässig. Sie sind einschließlich ihrer Zu- und Abfahrt in den festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, § 23 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 S. 3 BauNVO).

1.6.3 Die Flächen oberhalb der Tiefgaragen sind, sofern sie nicht für andere Zwecke (z.B. Zu- und Abfahrten, Gehwege, Stellplatzflächen) benötigt werden, mit Bodensubstrat in mind. 0,80 m Stärke zu überdecken und zu begrünen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB).

1.7 Versiegelung / Begrünung

1.7.1 In den allgemeinen Wohngebieten sind Flachdächer mit Ausnahme von Dachterrassen und der Bereiche mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, technische Anlagen sowie untergeordnete Bauteile mit mindestens 0,10 m Bodensubstrat zu bedecken und mit einer standortgerechten Vegetation extensiv zu begrünen und als begrünte Fläche zu unterhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB).

1.7.2 Für die festgesetzten Gemeinschafts- und Stellplatzanlagen (GSt und St) ist je angefangener sechs Stellplätze ein standortgerechter, hochstämmiger Laubbaum in unmittelbarer räumlicher Zuordnung zu den Stellplatzflächen fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen. Zu verwenden sind Hochstämme einer mindestens mittelkronigen standortgerechten Baumart in dreimal verpflanzter Qualität mit einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm, z.B. Platane, Stieleiche, Ahorn. Die Baumscheiben sind mit einer Größe von mindestens 6 m² (2x3 m) oder als durchgehender Baumstreifen von mindestens 2,00 m Breite einzurichten. Die Baumstandorte sind mit bodendeckenden Pflanzen zu begrünen und vor dem Befahren und Beparken zu sichern. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB).

Ausnahmsweise darf ein abweichender Standort zur Bepflanzung auf dem eigenen Grundstück umgesetzt werden, sofern eine darunterliegende Tiefgarage dies erfordert.

- 1.7.3 In den allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 sind offene, ebenerdige Stellplätze nur mit wasserdurchlässigen Materialien (z. B. Porenpflastern, offenfugige Pflasterungen, Rasengittersteine, Schotterrassen o. ä.) anzulegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
- 1.7.4 Im südlichen Bereich der allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind Flächen festgesetzt, die zum Abstand zur Hochspannungsleitung von jeglichen Hochbauten freizuhalten sind. In diesem Bereich dürfen Neuanpflanzungen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten.
- 1.8 Immissionsschutz
- 1.8.1 Innerhalb der im Bebauungsplan durch Abgrenzung festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegel müssen bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden, in denen nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehen Räumen - Aufenthaltsräume im Sinne des § 46 BauO NRW - nach DIN 4109-1:2018-01, die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile (Wandteile, Fenster, Lüftungen, Dächer etc.) erfüllt werden. Die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach DIN 4109-1:2018-01, Kapitel 7.1, Gleichung (6) zu bestimmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).
- 1.8.2 Abweichungen von der Festsetzung 1.8.1 sind im Einzelfall im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens mit entsprechendem Nachweis durch einen anerkannten Sachverständigen zulässig, wenn aus dem konkret vor den einzelnen Fassaden oder Fassadenabschnitten bestimmten maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01 die schalltechnischen Anforderungen an die Außenbauteile unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach DIN 4109-1:2018-01, Kapitel 7.1, Gleichung (6), ermittelt und umgesetzt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).
- 1.8.3 Innerhalb der im Bebauungsplan durch Abgrenzung festgesetzten Beurteilungspegel von ≥ 45 dB(A) nachts sind für zum Schlafen geeignete Räume nach DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ schallgedämpfte Lüftungseinrichtungen erforderlich. Die akustischen Eigenschaften der Lüftungseinrichtungen sind bei der Ermittlung der gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße von $R'_{w,ges}$ zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).
- 1.8.4 Abweichungen von der Festsetzung 1.8.3 sind im Einzelfall im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens mit entsprechendem Nachweis durch einen anerkannten Sachverständigen über die Einhaltung eines Beurteilungspegels < 45 dB(A) nachts zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).
- 1.8.5 Im Plangebiet wird in Teilbereichen der äquivalente Dauerschallpegel von 62 dB(A) tags überschritten, sodass hier eine ungestörte Kommunikation über kurze Distanzen mit normaler, allenfalls leicht angehobener Sprechlautstärke nicht mehr sichergestellt ist.
- Innerhalb des im Bebauungsplan durch Abgrenzung festgesetzten Bereiches mit Überschreitung des äquivalenten Dauerschallpegels von ≥ 62 dB(A) tags ist die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von schutzbedürftigen Außenwohnbereichen in Terrassenlage sowie in den Obergeschossen (wie Balkone) ohne zusätzliche schallabschirmende Maßnahmen nicht zulässig. Im Einzelfall ist zu prüfen, dass durch geeignete Baukörperanordnung oder durch die Anordnung von geeigneten Lärmschutz-

wänden im Nahbereich (z.B. Wintergarten) eine Minderung der Verkehrsgeräusche um das Maß der Überschreitung des äquivalenten Dauerschallpegels von 62 dB(A) tags sichergestellt ist. Alternativ sind die Außenwohnbereiche in den Schallschatten der betroffenen Gebäude zu legen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

2 Textliche Festsetzungen gemäß § 89 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

2.1 Vorgartenbereich

Im Geltungsbereich ist als "Vorgartenbereich" die zwischen der Verkehrs- / Erschließungsfläche (GRFL/AEÖ) gelegene Fläche und der ihr zugewandten Baugrenze definiert. Für Eckgrundstücke, die von zwei Straßen erschlossen werden, gilt die Fläche zwischen Verkehrs- / Erschließungsfläche (GRFL/AEÖ) und hinterer Baugrenze. Vorgartenbereiche sind mit Ausnahme der notwendigen Zuwege, Zufahren, Stellplatzanlagen, Fahrradabstellanlagen und Müllsammelanlagen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Eine Gestaltung der Vorgartenbereiche mit Steinschüttungen (Schotter, Kies, Splitt o.ä.) ist unzulässig.

2.2 Grundstückseinfriedung

In den allgemeinen Wohngebieten sind Grundstückseinfriedungen im Vorgarten nur als Hecke aus standortgerechten Laubgehölzen, z.B. Hainbuche, Rotbuche, Liguster usw. zulässig.

Im übrigen Bereich sind bauliche Einfriedungen lediglich in blickdurchlässiger Form (z.B. Maschendrahtzaun, Stabmattenzäune) in Kombination mit einer Hecke aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zulässig.

Blickdichte, bauliche Sichtschutzanlagen (z.B. Mauern, Gabionen, Sichtschutzzäune) sind in dem WA ausschließlich unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:

- angrenzend an Terrassenflächen und
- mit einer maximalen Länge von 3,00 m im direkten Anschluss an das Gebäude

2.3 Profilvergleichheit Baukörper

Zueinander grenzständig errichtete Hausgruppen und Doppelhäuser sind profilvergleich zu errichten. Dies umfasst Einheitlichkeit hinsichtlich der vorderen Bauflucht, Gebäudehöhe sowie Material und Farbe der Außenwand.

2.4 Fassadenmaterial und -farbe

Im Geltungsbereich sind als Hauptmaterial für die Fassaden ausschließlich Klinker zulässig. Untergeordnet können auch Putz, Fassadenplatten, Holz- und / oder Aluminiumpaneele, Naturstein sowie Solarpaneele verwendet werden.

3 Hinweise

3.1 Städtebaulicher Vertrag

Zur Realisierung des Bebauungsplans werden ergänzende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Münster und dem Grundstückseigentümer abgeschlossen (Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB).

3.2 Der Planung zugrundeliegende Vorschriften

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienstzeiten bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum 'Planen und Bauen' im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster eingesehen werden.

3.3 Bodendenkmale

Gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG) ist die Entdeckung eines Bodendenkmals (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich der Stadt Münster / Städtische Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL - Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster anzuzeigen. Die Fundstelle ist nach § 16 DSchG unverändert zu erhalten.

3.4. Kampfmittel

Auch nach abgeschlossener Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe (KBD-WL), kann eine komplette Kampfmittelfreiheit nicht bestätigt werden.

Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände oder Kampfmittel entdeckt, sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die Feuerwehr der Stadt Münster ist zu verständigen.

3.5 Altlasten

Für den Planbereich sind keine Altlast-/ Verdachtsflächen bekannt. Sollten sich jedoch bei den Bauarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen ergeben, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde oder das Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster zu informieren.

3.6 Schutz vor Überflutungen

Um bei Starkregenereignissen ein Eindringen des Wassers in das Erdgeschoss der Gebäude zu verhindern, sollte die Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss (OKFF EG) der Gebäude mindestens 0,30 m über der Geländehöhe der angrenzenden Erschließungsflächen liegen. Die konkreten Höhen der Ausbauplanung können während der Dienstzeiten beim Amt für Mobilität und Tiefbau der Stadt Münster angefragt werden.

Für Tiefgaragen wird empfohlen, technische Vorkehrungen zum Schutz vor Überflutungen zu treffen (Schwellen, Drainagerinnen mit ausreichenden Breiten und Tiefen).

3.7 Artenschutz

Aus Gründen des Artenschutzes sind Gehölzentnahmen nicht während der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. vom 01.03. bis zum 30.09. eines jeden Jahres durchzuführen.

Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Die Gebäudeabbrucharbeiten sind bauökologisch zu begleiten. Beim Auffinden von Fledermausquartieren im Zusammenhang mit Abrissarbeiten ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Münster zu informieren, deren Weisungen sind abzuwarten.

Fensterfronten

Bei großen Fensterfronten sind Vorkehrungen gegen Vogelschlag zu treffen.

Beleuchtungen

Die Beleuchtung soll durch Insektenfreundliche Leuchtmittel (aktueller Stand der Technik) in nach unten strahlenden Gehäusen erfolgen.

3.8 Hochspannungsleitung

Auf die bereits grundbuchrechtlich gesicherten Einschränkungen im Schutzstreifen unter der Hochspannungsleitung (Unzulässigkeit von Gebäuden, Beschränkung der Wuchshöhe von Bäumen und Sträuchern) wird hingewiesen.

3.9 Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich – Externe Ausgleichsmaßnahmen

Die durch den Bebauungsplan entstehenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft wird eine insgesamt 28.237 m² große Fläche bezogen auf folgende Grundstücke als externe Ausgleichsfläche zugeordnet: Gemarkung Angelmodde, Flur 6, Flurstück 77 (2.568 m²) und Teilfläche Gemarkung Angelmodde, Flur 6, Flurstück 176 (25.669 m²). Das Zuordnungsverhältnis der Eingriffe durch Bebauung zu denen durch öffentliche Verkehrsflächen beträgt 63,09 % zu 36,91 % (§ 9 Abs. 1a BauGB).